

Besondere Bedingung Nr. 0574

Versicherung gegen Leitungswasserschäden im Rahmen der Landwirtschaftsversicherung "BASIS-SCHUTZ"

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB):

1. Im Rahmen der Versicherungssumme des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude(s) gelten mitversichert:
 - 1.1 Wasserzuleitungsrohre innerhalb des Versicherungsgrundstückes

In Erweiterung von Art.1(2) lit.a) der AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert. Ausgenommen davon sind jedoch Wasserzuleitungsrohre von Schwimmbecken, Beregnungs-, Bewässerungsanlagen und dergleichen.
 - 1.2 Deponiekosten

In Ergänzung des Art.1(4) der AWB sind auch die Kosten für die Deponie des Schuttes und der nicht mehr verwendbaren Reste auf der nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte mitversichert, soweit diese Kosten bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstehen und versicherte Sachen betreffen.
2. Sofern bei den versicherten Gebäuden nachfolgend angeführte Anlagen vorhanden sind, gilt:
 - 2.1 Klima-, Wärmepumpen- und Solaranlagen
 - 2.1.1 Als Leitungswasser im Sinne von Art.1(1) der AWB gelten auch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl., die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen bestimmungswidrig austreten.
 - 2.1.2 In Erweiterung von Art.1(2) lit.a) der AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den Rohren der in Pkt.2.1.1 genannten Anlagen innerhalb der versicherten Gebäude mitversichert.
 - 2.1.3 In Erweiterung von Art.1(2) lit.b) der AWB sind Frostschäden an den sonstigen Einrichtungen der in Pkt.2.1.1 genannten Anlagen innerhalb der versicherten Gebäude mitversichert.
 - 2.2 Schwimmbecken in den oder auf den versicherten Gebäuden
 - 2.2.1 Als Leitungswasser im Sinne von Art.1(1) der AWB gilt auch Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren sowie angeschlossenen Einrichtungen von Schwimmbecken.
 - 2.2.2 In Erweiterung von Art.1(2) lit.a) der AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den in Pkt.2.2.1 genannten Rohren innerhalb der versicherten Gebäude mitversichert.
 - 2.2.3 In Erweiterung von Art.1(2) lit.b) der AWB sind Frostschäden an den in Pkt.2.2.1 genannten Einrichtungen innerhalb der versicherten Gebäude mitversichert.
 - 2.2.4 In Ergänzung des Art.3(1) der AWB erstreckt sich die Versicherung nicht auf
 - Schwimmbecken, deren Wasserzu-, -ableitungsrohre und angeschlossene Einrichtungen, die sich außerhalb der versicherten Gebäude befinden.
 - 2.3 Wasserführende Fußbodenheizungen

Wasserführende Fußbodenheizungen innerhalb der versicherten Gebäude sind im Sinne der AWB mitversichert. Abweichend von Art.8(2) lit.a) 2.Absatz der AWB ist die Ersatzleistung mit den Reparaturkosten der Schadenstelle begrenzt.

3. Untergrenze der Neuwert-Entschädigung

In Ergänzung des Art.8, Pkt.4 der AWB gilt vereinbart, dass bei ständig gewarteten und betrieblich genutzten Maschinen (ausgenommen landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge) und Einrichtungen der Zeitwert mindestens 40% des Neuwertes beträgt.

In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.